



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 22. Februar 2020

Nr. 8

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG; Antrag der Westnetz GmbH auf Änderung der 110 kV-Hochspannungsfreileitungen Arpe - Pkt. Fleckenberg (Bl. 1675), Arpe - Pkt. Fretter (Bl.1679) und Pkt. Spreiberg - Arpe (Bl. 1692) durch die Einführungsänderung in die Umspannanlage (UA) Arpe S. 117

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“ S. 118 – Bekanntmachungen der Stadt Wetter S. 120 – Verlust- und Ungültig-

keitserklärung eines Dienstaussweises S. 121 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 121 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 122 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 122 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 122 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 122 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 122 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 122 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 123 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 123 – Aufgebot der Sparkasse SoestWerl S. 123 – Beschluss der Sparkasse SoestWerl S. 123 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 123

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 123 + 124

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

- 161. Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG**
Antrag der Westnetz GmbH auf Änderung der 110 kV-Hochspannungsfreileitungen Arpe - Pkt. Fleckenberg (Bl. 1675), Arpe - Pkt. Fretter (Bl.1679) und Pkt. Spreiberg - Arpe (Bl. 1692) durch die Einführungsänderung in die Umspannanlage (UA) Arpe

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 13. 2. 2020
Abteilung 6
Bergbau und Energie in NRW
66.21.3.4-2020-1

Die Westnetz GmbH (Innogy Netze Deutschland GmbH) plant im Zusammenhang mit der erforderlichen Erneuerung des 110-kV-Anlagenteils der UA Arpe eine Änderung der Leitungsanbindungen der 110-kV-Freileitungen Bl. 1675, 1679 und 1692 an die neuen 110-kV-Anlagenportale. Im Zuge einer Endfeldverschwenkung, welche durch eine geringfügige Verschiebung der Portale im Rahmen der Sanierungsarbeiten erforderlich wird, sind jedoch keine baulichen Maßnahmen an den jeweiligen Endmasten selbst erforderlich. Die Seilarbeiten finden im Luftraum statt und die Zuwegungen erfolgen über vorhandene Wege oder werden nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt. Die Durchführung der Baumaßnahme soll im April 2020 beginnen. Mit Schreiben vom 13. Januar 2020 wurde ein Antrag auf Prüfung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG gestellt.

Das sich auf das Gebiet der Stadt Schmallenberg erstreckende Vorhaben unterliegt den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Gemäß Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr.1 UVPG, war

zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat in der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens sind überwiegend temporär und insgesamt geringfügig. Im Rahmen der Baumaßnahme treten temporär und kleinflächig Emissionen von Lärm, Staub und Luftschadstoffen auf. Es kommt zur temporären geringfügigen Inanspruchnahme von Flächen und Boden und damit auch von Lebensräumen und Landschaft. Dauerhafte Umweltauswirkungen hat das geplante Vorhaben im Bereich der neu auszuweisenden Schutzstreifen, die dort stockenden Gehölze sind künftig in ihrer Wuchshöhe begrenzt. Der Standort des geplanten Vorhabens ist durch die Umspannanlage und die bestehenden 110-kV-Freileitungen technisch überprägt. Er befindet sich in einem großflächigen Landschaftsschutzgebiet, weitere Schutzausweisungen liegen nicht vor. Insgesamt sind die Umweltauswirkungen kleinflächig, überwiegend temporär und reversibel. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die standortbezogene Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien in der zweiten Stufe ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes betreffen. Demnach besteht keine UVP-Pflicht für das Vorhaben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche öffentliche Bekanntgabe erfolgt über das Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg.

Im Auftrag:
gez. Rehfeuter

(293) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 117

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

162. Bekanntmachung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“

Südwestfalen-IT Hemer, 12. 2. 2020
Kommunaler Zweckverband

Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2018 vom 12.02.2020.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“ hat in ihrer Sitzung am 02.07.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig

1. den Jahresabschluss zum 31.12.2018, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anlagen mit einer Bilanzsumme in Höhe von 63.156.627,92 € und einem Jahresergebnis von 2.611.346,01 €,

2. dem Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2018 Entlastung zu erteilen.“

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Südwestfalen-IT. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Südwestfalen-Revision GmbH, Lüdenscheid, bedient.

Diese hat mit Datum vom 23.04.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss der

Südwestfalen-IT 58675 Hemer / 57074 Siegen

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Südwestfalen-IT, Hemer / Siegen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und

berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Be-

stätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Südwestfalen-Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, 5. 2. 2020

GPA NRW
Im Auftrag:
gez. Gregor Loges

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 wird hiermit gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.
Hemer, 12. 2. 2020

gez. Gemke
Verbandsvorsteher
(1058) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 118

163. Bekanntmachungen der Stadt Wetter

Stadt Wetter (Ruhr) Wetter, 14. 2. 2020
Fachdienst Politik, Ehrenamt,
Öffentlichkeitsarbeit

Die Stadtverwaltung Wetter - Fachdienst Gebäude- und Immobilienmanagement hat am 25.11.2019 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Esborn liegende Grundstück

Gemarkung Esborn, Flur 3, Flurstück 565

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Zur Glaubhaftmachung des Antrags hat sich die Stadt Wetter auf das Liegenschaftskataster berufen, wonach es sich um eine Straßenverkehrsfläche handelt, die im Straßenverzeichnis der Stadt Wetter eingetragen ist und auch von ihr unterhalten wird.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Wetter-Ruhr, Gustav-Vorsteher-Str. 1, 58300 Wetter-Ruhr, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Die Stadt Wetter - Fachdienst Gebäude- und Immobilienmanagement hat am 27.11.2019 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Esborn liegende Grundstück

Gemarkung Esborn, Flur 3, Flurstück 563

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Zur Glaubhaftmachung des Antrags hat sich die Stadt Wetter auf das Liegenschaftskataster berufen, wonach es sich um eine Straßenverkehrsfläche handelt, die im Straßenverzeichnis der Stadt Wetter eingetragen ist und auch von ihr unterhalten wird.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Wetter-Ruhr, Gustav-Vorsteher-Str. 1, 58300 Wetter-Ruhr, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

(183) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 120

164. Bekanntmachungen der Stadt Wetter

Stadt Wetter (Ruhr) Wetter, 11. 2. 2020
Fachdienst Politik, Ehrenamt,
Öffentlichkeitsarbeit

Die Stadt Wetter (Ruhr) hat am 13.01.2020 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Wengern liegende Grundstück

Gemarkung Wengern, Flur 13, Flurstück 18

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Wetter-Ruhr, Gustav-Vorsteher-Str. 1, 58300 Wetter-Ruhr, angemeldet und glaubhaft

gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Die Stadtverwaltung Wetter- Fachdienst Gebäude- und Immobilienmanagement hat am 29.11.2019 beantragt, für das bisher nicht gebuchte; in der Gemarkung Esborn liegende Grundstück

Gemarkung Esborn, Flur 3, Flurstück 577

das Grundbuch anzulegen und die Stadt Wetter (Ruhr) als Eigentümerin einzutragen. Zur Glaubhaftmachung des Antrags hat sich die Stadt Wetter auf das Liegenschaftskataster berufen, wonach es sich um eine Straßenverkehrsfläche handelt, die im Straßenverzeichnis der Stadt Wetter eingetragen ist und auch von ihr unterhalten wird

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Wetter-Ruhr, Gustav-Vorsteher-Str. 1, 58300 Wetter-Ruhr, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Die Stadtverwaltung Wetter- Fachdienst Gebäude- und Immobilienmanagement hat am 29.11.2019 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Esborn liegende Grundstück

Gemarkung Esborn, Flur 3, Flurstück 570

das Grundbuch anzulegen und die Stadt Wetter (Ruhr) als Eigentümerin einzutragen. Zur Glaubhaftmachung des Antrags hat sich die Stadt Wetter auf das Liegenschaftskataster berufen, wonach es sich um eine Straßenverkehrsfläche handelt, die im Straßenverzeichnis der Stadt Wetter eingetragen ist und auch von ihr unterhalten wird.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Wetter-Ruhr, Gustav-Vorsteher-Str. 1, 58300 Wetter-Ruhr, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

(241) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 120

165. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Ennepe-Ruhr-Kreis Schwelm, 10. 2. 2020
Der Landrat

Der Dienstausweis Nr. 939 der Frau Petra Kindt, ausgestellt am 31. 7 2019 vom Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises wurde am 29. 1. 2020 gestohlen.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

Güvenc

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 121

166. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE84 4305 0001 0334 1067 39 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE84 4305 0001 0334 1067 39 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 22. 5. 2020, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

E 18/10

Bochum, 6. 2. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 121

167. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE75 4305 0001 0342 2948 65 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE75 4305 0001 0342 2948 65 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 22. 5. 2020, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

L 19/20

Bochum, 6. 2. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 121

168. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE59 4305 0001 0324 0763 22 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE59 4305 0001 0324 0763 22 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 22. 5. 2020, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

F 20/20

Bochum, 6. 2. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 121

169. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 17. 10. 2019 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. DE07 4305 0001 0303 2128 49 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE07 4305 0001 0303 2128 49 wird für kraftlos erklärt.

B 127/19

Bochum, 3. 2. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 122

170. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 17. 10. 2019 aufgebotene Sparurkunde Nr. DE95 4305 0001 0312 7614 97 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE95 4305 0001 0312 7614 97 wird für kraftlos erklärt.

L 128/19

Bochum, 3. 2. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 122

171. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 17. 10. 2019 aufgebotene Sparurkunde Nr. DE82 4305 0001 0318 2432 01 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE82 4305 0001 0318 2432 01 wird für kraftlos erklärt.

W 129/19

Bochum, 3. 2. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 122

172. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 24. 10. 2019 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. DE49 4305 0001 0321 1283 81 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE49 4305 0001 0321 1283 81 wird für kraftlos erklärt.

M 130/19

Bochum, 10. 2. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 122

173. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 31 485 345 wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 10. 2. 2020

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 122

174. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 923 775 wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 6. 5. 2020, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 6. 2. 2020

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 122

175. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 440 770 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 11. 2. 2020

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 122

176. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 314 142 803 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 10. 2. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 122

177. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 701 746 442 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 5. 5. 2020, seine Rechte unter Vorlage des

Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 5. 2. 2020

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 122

178. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 511 037 503 ist am 5. 11. 2019 angeboten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 5. 2. 2020

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 123

179. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 300 999 471 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 7. 2. 2020

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 123

180. Aufgebot der Sparkasse SoestWerl

Das Sparkassenbuch Nr. 306 067 224 der Sparkasse SoestWerl wurde vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 7. 5. 2020 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Soest, 7. 2. 2020

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 123

181. Aufgebot der Sparkasse SoestWerl

Das Sparkassenbuch Nr. 301 548 475 der Sparkasse SoestWerl wurden vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 14. 5. 2020, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls

nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Soest, 14. 2. 2020

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 123

182. Beschluss der Sparkasse SoestWerl

Das von der Sparkasse SoestWerl ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300 839 859 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Soest, 7. 2. 2020

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 123

183. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 314 602 004, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 6. 2. 2020

dro

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Wagner gez. i. A. Sudwischer

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 123

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „needforfeed e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 4292, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Nicolas Martin, Am Knüpp 46, 44803 Bochum,
Sebastian Becker, Waterföhrstr. 20, 45139 Essen,
Julia Baumann, Joachimstr. 8, 44789 Bochum.

(40)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Gefährdetenhilfe Witten e. V.“, Arnsberg, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 4504 ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Eugen Kandybko, Friedenstr. 6, 58455 Witten.

Andreas Haas, Annenstr. 141, 58453 Witten. (35)

Auflösung eines Vereins

Die beim Amtsgericht Hagen im Vereinsregister unter VR 2211 eingetragene Gütegemeinschaft „Blechprofil-
roste e.V.“ ist aufgelöst. Die Gläubiger werden gebeten,
etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Hans Achim Götz, Am Heidwinkel 6, 45721 Haltern am
See. (30)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Förderverein Turnverein Hasslinghausen
1862 e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Essen unter
VR 5400, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden
gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzu-
melden.

Klaus Flügel, Ostermanns Holz 22, 45549 Sprockhö-
vel. (35)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Briefmarkensammlergruppe Schwelm e.
V. i.L.“, eingetragen beim Amtsgericht Schwelm unter
VR 10343, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden
gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzu-
melden.

Henk Bolder, Obere Lichtenplatzer Straße 239 C,
42287 Wuppertal. (35)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Förderung der beruflichen Bildung e.V.“,
eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter der VR
1641, wurde zum 31. Dezember 2019 aufgelöst. Gläu-
biger des Vereins werden gebeten ihre Ansprüche bei
dem Liquidator anzumelden.

Andreas Lux, An der Quelle 7, 58339 Breckerfeld. (30)

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

